



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
WR I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

**Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung;
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 und 2 WHG,
Beteiligung der Länder nach § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 2
Gemeinsame Geschäftsordnung**

Sehr geehrter [REDACTED],

der Verordnungsentwurf entspricht den Abstimmungen der B/L-Kleingruppe zur Novellierung des Anhangs 1. Mit den Neuregelungen für Abwasser aus Kleinkläranlagen und dabei insbesondere die Beibehaltung einer „Einhaltfiktion“ bestehen auch weiterhin Vereinfachungen im wasserrechtlichen Vollzug.

Zu dem Verordnungsentwurf werden folgende Anmerkungen und Hinweise gegeben:

Europäische Technische Bewertung (ETA)

Die Aufnahme von Anlagen mit einer für diese Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung in den Geltungsbereich des Absatz 4 i.V. mit Absatz 5 („Einhaltfiktion“) wird weiterhin kritisch gesehen. Beide mit einer „Einhaltfiktion“ belegten Anlagenarten (Anlagen mit einer ETA und die Anlagen, die von den harmonisierten Normen erfasst sind) müssen über eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungsbeschreibung, einschließlich Angaben zur Reinigungsleistung, verfügen. Sie unterscheiden sich aber in der Prüfnorm zur Ermittlung der Reinigungsleistung, die der wesentliche Punkt für eine

Magdeburg, 22.3.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 23.22

Bearbeitet von:

Herr [REDACTED]

Tel.: 0391 [REDACTED]

Fax: 0391 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@

mule.sachsen-anhalt.de

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Privilegierung darstellt. Bei Anlagen nach den harmonisierten Normen ist die Prüfnorm in den Normen festgeschrieben, bei Anlagen mit einer ETA wird die Prüfnorm von den Herstellern für den Einzelfall selbst bestimmt. Deshalb und weil Anforderungen an die Verwendung des Produktes in der ETA nicht geregelt werden, wurde 2014 die Europäische technische Zulassung nach Bauproduktengesetz aus der „Einhaltfiktion“ des Anhangs 1 gestrichen. Damals wurde klargestellt, dass diese Anlagen neben einer Europäischen technische Zulassung noch einer „Anwendungszulassung“ bedürfen. Die Notwendigkeit der Privilegierung von Anlagen mit einer ETA aufgrund des EuGH-Urteils sollte noch einmal geprüft werden.

Sollte nicht gewährleistet sein, dass das DIBt, als zuständige technische Bewertungsstelle in Deutschland innerhalb der knappen Fristen nach Übersendung der Bewertungsdokumentation (EAD) die Unterlagen prüft, eine Stellungnahme, insbesondere zur Prüfnorm zur Ermittlung der Reinigungsleistung, abgibt und ggf. Bedenken anmeldet, sollte gänzlich auf eine Privilegierung dieser Anlagen verzichtet werden.

Begründung zu Absatz 6

Der zweite Absatz der Begründung ist die Begründung zu den Ausnahmefällen von Absatz 4 Satz 2 Nummer 5. Sie sollte umformuliert und der Begründung zu Absatz 4 zugeordnet werden.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

In Bezug auf die Verwaltungspraxis, die durch einen möglichen Wegfall der „Einhaltfiktion“ in Anhang 1 entstanden wäre, entsteht durch die Neuregelung eine Entlastung für die Wasserbehörden. In Bezug zur bisherigen Verwaltungspraxis erhöht sich aber der Verwaltungsaufwand. Durch das Vorliegen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wurde durch das DIBt bestätigt, dass diese Anlagen entsprechende Anforderungen erfüllen können. Eine Bewertung der Leistungsbeschreibung der Anlage durch die Wasserbehörde war nicht erforderlich. Mit der Einführung der neuen Absätze 4 und 5 wird zwar an einer sog. „Einhaltfiktion“ festgehalten, in der Praxis sind zukünftig die Inhalte der Leistungsbeschreibungen durch die Wasserbehörden zu bewerten. Die Höhe der Belastung kann nicht beziffert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans ██████████